

Hygienekonzept und Hausordnung Schwedenhaus

Gültig ab 03.07.2021

*Dem Hygienekonzept der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Berlin-Spandau (hier Schwedenhaus) liegt die **erste Änderungsverordnung vom 22.06.2021 zur dritten SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Berliner Senats vom 15.06.2021** zu Grunde. Der Plan gilt bis auf weiteres. Er wird kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen angepasst.*

Grundlegende Hygienemaßnahmen

- Das Betreten des Geländes mit Covid-19-Symptomatik und respiratorischer Symptomatik, d.h. Erkältungszeichen, Grippe-symptomen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, ist untersagt.
- Beim Betreten des Geländes sind die Hände zu desinfizieren
- Der Mindestabstand von 1,50 m ist beim Aufenthalt auf dem Gelände und im Haus, sowie beim Betreten und Verlassen des Geländes, jederzeit einzuhalten.

1. Tragen einer Gesichtsmaske

Während des Aufenthaltes auf dem gesamten Schwedenhausgelände ist ein Mund-Nasen-Schutz (**ausschl. FFP2 Maske**) zu tragen. Nur am Platz oder bei Sport- und Tanzveranstaltungen darf die Maske abgenommen werden, sofern der jeweilige Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der Maskenpflicht befreit.

2. Nutzung

a. Treffen von privaten Gruppen im Haus: Max. 7 Personen aus 5 Haushalten, wobei Kinder unter 14 Jahren, Genesene und Geimpfte nicht zählen. (Nachweis ist zu erbringen).

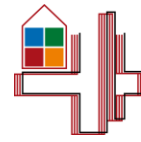
b. Sport im Freien ist ohne zahlenmäßige Beschränkung erlaubt. Hierbei ist weiterhin darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.

c. Sport in geschlossenen Räumen ist im Schwedenhaus aufgrund des geringen Platzbedarfs nicht gestattet.

d. Veranstaltungen: Bei mehr als 20 Personen (Kinder bis 14 Jahren, Geimpfte und Genesene – Nachweis ist zu erbringen - ausgenommen) ist von allen ein Corona-Negativtest zu erbringen.

e. Gremiensitzungen: Die max. Anzahl von 7 Personen im geschlossenen Raum ist zu beachten. (Abstandspflicht auch mit Maske)

f. Größere Einzelveranstaltungen im Freien mit mehr als 20 Personen sind grundsätzlich auf Antrag beim Träger möglich. Der Antrag ist rechtzeitig, unter Beifügung eines Hygienekonzeptes dem Träger zur Genehmigung vorzulegen.



4. Testpflicht

Die bestehende Pflicht zum Testen für beruflich Mitarbeitende (Gruppenleitungen) wird durch den jeweiligen Arbeitgeber vorgegeben und ist dort auch zu dokumentieren, wenn es Vorschrift ist.

5. Anwesenheitsdokumentation

Anwesenheitsliste liegen im Schwedenhaus aus. Die Listen enthalten Namen, Adresse, Telefonnummer und Mailadresse (soweit vorhanden) und werden 4 Wochen aufgehoben. Alle Gruppen- und Gremienleiter:innen sind verpflichtet, für jede vorgenannte Nutzungen eine Liste führen. Die Liste ist nach jeder Veranstaltung in den Briefkasten von Herrn Hoppmann zu werfen oder per Mail an ihn zu senden. Es muss dokumentiert sein, wo die Gruppen sich aufgehalten haben und wer die Gruppenleitenden sind.

Die Gruppenleitung ist allein verantwortlich für die Durchsetzung der Hygienevorschriften. Eine Kopie der Adressliste (oder das Original) muss von der Gruppenleitung persönlich aufgehoben werden. Im Fall einer Ansteckung oder Auffälligkeit ist die Gruppenleitung für den direkten Kontakt mit dem Gesundheitsamt zuständig und verantwortlich. Jede Auffälligkeit ist dem Träger sofort zu melden.

Eine Gruppe darf ohne Leitung nicht auf das Gelände oder auf dem Gelände bleiben.

Die Gemeindeleitung